

I 15472

Statistische Nachrichten

Sonderheft

Die

Nationalratswahlen

vom 9. November 1930

Bezugspreis für Österreich: Jahresabonnement 8 24,-, Vierteljahrsabonnement 8 6,-, Einzelheft 8 220.
Jahresbezugspreise für das Ausland: Ungarn Pengő 20,-, Deutschland Reich. 16,-, Polen Zl. 37,-, Tschechoslowakei Kč 120,-, Jugoslawien Dinar 210,-, Rumänien Lei 650,-, Italien Lire 75,-, Frankreich fr. Frs. 90,-,
Amerika Dollar 3,50, England Shilling 17,-, Für das übrige Ausland: schw. Francs 18,-.

Die Änderung der Bezugspreise aus unvorhergesehenen, triftigen Gründen bleibt auch während der Laufzeit des Abonnements vorbehalten.

Zu begleichen durch die Verwaltung, Wien, I., Rockhasse Nr. 4 (Fernsprecher U-27-3-59 Serie, Postsparkassenkonto Nr. 192.957), und die größeren Buchhandlungen.

Redaktion: Wien, I., Neue Burg, II. Stock, Heldenplatz.

Fernsprecher: Statistische Nachrichten; R-28-2-14, Bundesamt für Statistik; R-26-3-14 und R-28-2-86,
Abt. für Justiz und Verwaltung; R-22-3-2x.

DIESES SONDERHEFT KOSTET FÜR SUBSKRIBENTEN UND ABONNENTEN BEI BEZUG
VON MINDESTENS 3 EXEMPLAREN 8 7,-, BEI BEZUG VON EINEM EXEMPLAR 8 8,-.
LADENPREIS 8 10,-.

REDIGIERT UND HERAUSGEgeben VOM BUNDESAMT FÜR STATISTIK UNTER MITWIRKUNG
DER KÄMMERN FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE, DER KÄMMERN FÜR ARBEITER UND
ANGESTELLTE, DER N. Ö. LANDES-LANDWIRTSCHAFTSKÄMmMER.

EIGENTUM DER VEREINIGUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN KÄMMERN UND HAUPtVERBÄnde.
VERLAG DER BUNDESAMT FÜR STATISTIK, WIEN, I., NEUE BURG, 2. STOCK, POSTFACH 7.
DRUCK UND VERLAG DER CARL UDERHOFERSCHEN BUCHDRUCKEREI UND SCHrifTgiESSERIc M. SALZER IN WIEN, IX.

A. Besprechung der Ergebnisse.

1. Allgemeine Vorbemerkung.

Die Grundzüge des Wahlrechtes in den Nationalrat sind schon in der Verfassung niedergelegt. Diese besagt, daß der Nationalrat vom ganzen Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gewählt wird, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wahlberechtigt sind nach der Verfassung jene Männer und Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 29. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmungen über das Wahlalter sind seit den letzten Nationalratswahlen abgeändert worden. Während bisher das aktive Wahlrecht jenen Personen zustand, welche vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten hatten, kommt es jetzt jenen Personen zu, welche am letzten Tage der Auflegung der Bürgerlisten das 21. Lebensjahr vollendet hatten. In den Bürgerlisten wurde ein ständiges Wahlervorzeichen geschaffen. Nach dem Gesetz über die Bürgerlisten sind diese am 1. Jänner und 1. Juni jedes Jahres auf die Dauer eines Monates öffentlich aufzulegen. Demgemäß waren bei den letzten Wahlen in den Nationalräten jene Personen wahlberechtigt, welche am 30. Juni 1930 das 21. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

Das Gesetz über die Bürgerlisten hat aus der Wahlordnung für den Nationalrat übernommen, welche Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Es sind dies alle, die voll oder beschränkt entmündigt sind, ferner zieht die Verurteilung wegen gewisser Delikte den Verlust des Wahlrechtes nach sich. Auch Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangswirtschaftsanstalt abgegeben wurden, verlieren für eine gewisse Zeit das Wahlrecht, ebenso wie Väter, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde. Ausdrücklich sei betont, daß das österreichische Recht hinsichtlich Wahlrecht und Wahlbarkeit die Frauen den Männern gleichstellt. Es kennt auch nicht das Erfordernis der Seßhaftigkeit und räumt das Wahlrecht auch den öffentlichen Angestellten, insbesondere den Angehörigen der Wehrmacht, ein. Auch Personen, die der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sind, genießen das Wahlrecht. Die Verfassung regelt die Durchführung der Wahlen nur insoweit, als sie vorschreibt, daß das Bundesgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt wird, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen. Ferner bestimmt sie, daß die Zahl der Abgeordneten auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise aufzuteilen ist. Es wird den einzelnen Bundesländern überlassen, für ihr Territorium die Wahlpflicht einzuführen.

Darüber hinaus bestimmt die Wahlordnung in den Nationalrat, welche seit den letzten Wahlen im Jahre 1927 außer den erwähnten keine Veränderungen erfahren hat, daß 165 Nationalräte zu wählen sind. Die österreichische Wahlordnung kennt nur einen Wahlgang, aber zwei Ermittlungsverfahren. Das zweite Ermittlungsverfahren nimmt die Besetzung jener Mandate vor, für deren Zuteilung die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Wahlparteien erhielten, nicht ausreichte. Diese sogenannten Reststimmen finden im zweiten Ermittlungsverfahren ihre Verwertung, und zwar kommen sie in vier Wahlkreisverbänden zur Geltung.

Es wird nach dem System der starken Listen gewählt, d. h. jede Wahlpartei reicht eine Liste ein, in der die Kandidaten starr gereiht sind. Das Wahlergebnis selbst sagt nur, wieviel Sitze jede Partei errungen hat; welche Personen gewählt sind, ergibt sich sodann aus der Reihung in der Liste.

Die Wahlordnung hat Vorsorge getroffen, daß Parteien mit geringer, über das ganze Bundesgebiet zerstreuter Anhängerschaft keine Vertretung finden. Denn sie verlangt, daß eine Partei im ersten Ermittlungsverfahren ein Mandat errungen haben müsse, damit ihre Reststimmen im zweiten Ermittlungsverfahren berücksichtigt werden können. Kleinere Parteien können trotz nicht unerheblicher Gesamtstimmenzahl unvertreten bleiben, doch ist ihnen die Möglichkeit nicht benommen, durch Zusammenschluß mit anderen Parteien mit ähnlicher Weltanschauung oder ähnlichen Wirtschaftsprogrammen sich zu einer Wahlpartei zu verbinden. Auf die Verteilung der einzelnen Mandate, welche der Wahlpartei zugefallen sind, unter die koalierten politischen Parteien hat lediglich die Reihung der Kandidaten in der Liste Einfluß.

Die Wahlstatistik kann, sofern sie die abgegebenen gültigen Stimmen und ihre Verteilung auf die Parteien zählt, nur die Wahlparteien berücksichtigen. Erst bei der Zuerkennung der Mandate an die einzelnen Personen löst sich die Wahlpartei wieder in politische Parteien auf.

Die Statistik der Nationalratswahlen beruht auf zweierlei Quellen. Die nach Wahlkreisen zusammengezogenen Hauptergebnisse erhält das Bundesamt für Statistik durch die Kreiswahlbehörden. Die statistischen Ausweise für die einzelnen Ortswahlbehörden werden von diesen verfaßt und kommen dem Bundesamt für Statistik im Wege der Kreiswahlbehörden zu. Da die Zusammenzüge der Kreiswahlbehörden unmittelbar auf Grund der Wahlakten erstellt sind, sind sie authentischer als die Einzelausweise und, sofern sich gegenüber der Summe der Einzelausweise Differenzen ergeben, in erster Linie zu berücksichtigen. Für territorial differenzierte Untersuchungen sowie für Kombinationen des Geschlechtes mit den Wahlergebnissen nach Parteien sind jedoch nur die Einzelausweise verwendbar.

Die unterste örtliche Einheit für die Wahl bildet der Wahlort, d. i. jenes Territorium, für das je eine Wahlkommission fungierte. Größere Gemeinden sind in eine Anzahl von Wahlorten zerlegt, um die Stimmenabgabe zu erleichtern. Die Zahl der Wahlorte war diesmal etwas größer als bei der vorigen Wahl (8604 gegen 8125).

Die folgende Tabelle 1 zeigt den territorialen Bereich der Wahlkreise. In der Tabelle ist in jenen Fällen, wo sich die Grenzen des Bundeslandes mit denen eines Wahlkreises decken, bloß das Bundesland angeführt. Gehören nur einige politische Bezirke eines Bundeslandes einem Wahlkreis an, diese aber vollständig, so sind sie ohne Angabe ihrer Gerichtsbezirke dem Land beigegeben, gehört ein politischer Bezirk mehreren Wahlkreisen an, so sind in Klammern neben dem politischen Bezirk jeweils die Gerichtsbezirke angeführt, welche zum Wahlkreis gehören. Sind nur einige Gemeinden eines Gerichtsbezirkes dem Wahlkreis zugeordnet, so sind diese Gemeinden anmerkungsweise angegeben.

Die Veränderung der Mandatszahl der sozialdemokratischen Partei war nicht erheblich. Wesentlich stärker waren die Schwankungen bei der Christlichsozialen Partei und den deutschnationalen Parteien.

Die Tabelle 54 zeigt das Alter der Mandatare der einzelnen Parteien.

Tabelle 54.

Alter in Jahren	Mandatar ist Angehöriger					Zusammen
	der Sozial- demokrat- ischen Partei	der Christ- lichsozialen Partei	des Na- tionalen Wirt- schafts- blocks	des Land- bundes	des Hei- matblocks	
70	—	1	—	—	1	1
60—69	15	5	1	—	—	22
50—59	28	25	5	2	—	58
40—49	24	24	3	6	2	59
30—39	7	11	1	1	5	25
Zusamm.	72	66	10	9	8	165

Von 160 Mandataren waren 14 über 60 Jahre alt, 35 standen im Alter zwischen 50 und 60, 36 zwischen 40 und 50, 15 zwischen 30 und 40 Jahren.

Die Tabelle 55 orientiert über den Beruf der Nationalräte. Seit den Wahlen sind gewisse Veränderungen innerhalb der einzelnen Parteien infolge Ablebens oder Mandatsverzichts von Nationalräten eingetreten. Die Tabellen 54 und 55 berücksichtigen diese Veränderungen nicht, sondern legen jenen Stand zugrunde, der sich unmittelbar aus der Wahl ergab.

Tabelle 55.

Beruf	Zahl der Nationalräte mit nebenberufendem Beruf					Zusammen
	Sozial- demokratische Partei	Christlichsoziale Partei	National- sozialistische Wand und Land- bund	Heimatblock		
1. Selbständige in Industrie und Gewerbe	—	7	2	1	—	10
2. Landwirte, Bauern, Gutsbesitzer	1	23	7	4	—	35
3. Sekretäre v. Arbeiter- u. Angestelltenorganisationen, Parteisekretäre, Gewerkschaftsobmänner und Gewerkschaftsbeamte	19	4	1	—	24	
4. Privatbeamte	12	1	—	—	—	13
5. Angestellte (bzw. Pensionisten) des Bundes, der Länder, Gemeinden und der Bundesbahnen	12	15	8	—	35	
6. Angestellte und Funktionäre autonomer Körperschaften	2	2	1	—	5	
7. Arbeiter	7	2	—	2	—	11
8. Redakteure, Schriftsteller	12	2	—	—	14	
9. Rechtsanwälte, Notare	1	5	—	1	7	
10. Ärzte	1	—	—	—	1	
11. Geistliche	—	2	—	—	2	
12. Sonstige	5	3	—	—	8	
Zusammen	72	66	19	8	165	

Ergebnisse der Nationalratswahlen

vom 9. November 1930.

Einzeldarstellung nach Gemeinden und Geschlecht.

